

ausführt. Die Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen gemäß § 241 Abs. 2 BGB wird aber den Arbeitnehmer zu einer Ankündigung mit Fristsetzung verpflichten [5, ebenda Rn. 99]. Auch bei anderen Arbeitsschutzverletzungen, wie fehlende Unterweisungen, nicht durchgeführte arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsuntersuchungen oder Zurverfügungstellung unsicherer Arbeitsmittel wäre die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts denkbar. § 17 Abs. 2 ArbSchG zeigt eine weitere Option auf: die Anzeige bei einer Arbeitsschutzbehörde (siehe auch Abschnitt B 2.13). Diese kommt trotz gesetzlicher Sanktionierung aber nur als ultima-ratio, also allerletztes Mittel, in Betracht [5, ebenda Rn. 14]. Auch wird eine unberechtigte Ausübung des Zurückbehaltungsrechts stets eine Arbeitsverweigerung sein.

5.10 Prüfungen

Prüfungen sind regelmäßig geeignet, der Kontrollpflicht nachzukommen. Mit ihnen wird der vorgefundene Istzustand mit dem Sollzustand verglichen. Wie man der TRBS 1201 entnehmen kann, gibt es verschiedene Arten von Prüfungen, die ihrerseits unterschiedliche Anforderungen an die Prüfer stellen. Alle Anforderungen beinhalten allerdings die gemeinsame Basis, nach der der Prüfer den Sollzustand kennen muss. Jede Prüfung wird zu dem Zweck durchgeführt, aus Vergleich zwischen Soll- und Istzustand die Notwendigkeit oder eben Entbehrlichkeit von Maßnahmen zur Veränderung des Zustands abzuleiten. Kennt der Prüfer den Sollzustand nicht, so erübrigt sich jede Diskussion über Qualifikationen, denn dann kann er noch so lange prüfen: es wird kein brauchbares Ergebnis geben. Daher kommt es neben dem manchmal gesetzlich vorgeschriebenen Status des Prüfers als Sachkundiger oder befähigte Person in erster Linie auf dessen Wissen um den Sollzustand an.

5.10.1 Normstand

In der Praxis kommt häufig die Frage, nach welchem Normstand zu prüfen sei. Grundsätzlich gilt ja eine elektrische Anlage dann für ordnungsgemäß errichtet, wenn die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung gültigen Bestimmungen eingehalten wurden. Hiermit ist der Grundstein für eine unerträgliche Bestandsschutzdiskussion gelegt. Diese wird unter Bezugnahme auf Artikel 14 Grundgesetz, dem Eigentumsschutz, aber in die Richtung geführt, dass an

einer einmal errichteten Anlage und einem einmal erworbenen oder hergestellten Arbeitsmittel keine Veränderungen zu verlangen seien. Natürlich gibt es Bestandsschutz, aber nur dergestalt, dass dieser für sichere Installationen und Arbeitsmittel gilt. Entwickelt sich der Stand der Technik weiter und sind an der elektrischen Anlage oder dem Arbeitsmittel Unfälle zu befürchten, so kann es keinen Bestandsschutz geben. Ein solcher Bestandsschutz hätte den Status eines Nichtnachrüstschutzes oder eines Freibriefs für Unfälle. Die wohl absurde Begründung für einen tödlichen Unfall wäre dann, dass der Verunfallte aufgrund des Bestandsschutzes der Anlage rechtmäßig verstorben sei. Da sich hier die Grundrechte der Artikel 2 und 14 Grundgesetz im Konflikt befinden, würde auf dem Wege der praktischen Konkordanz (dem Ausgleich zwischen Grundrechten) immer der Artikel 2 – das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit – gewinnen. Dies hat auch der Gesetzgeber so gesehen: Befindet sich die elektrische Anlage in einer Arbeitsstätte, so ist bei deren Zustand nach § 3a ArbStättV der Stand der Technik zu berücksichtigen. Da dieser ständig fortschreitet, gibt es keinen statischen Bestandsschutz. Für Arbeitsmittel befindet sich die gleiche Forderung in § 3 Abs. 7 BetrSichV. Im Mietrecht der §§ 535 ff BGB ist die Mietsache in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Dies schließt allerdings auch die Abwehr von Gefahren, die sich aus der Mietsache ergeben, ein. Damit wäre auch hier, sofern sich ein unsicherer Zustand feststellen lässt, nachzurüsten, um den vertragsmäßigen Gebrauch der Mietsache weiterhin zu gewährleisten.

Zurück zum Normstand: Hier bestehen wohl zwei Auffassungen. Eine geht unter Berücksichtigung des vorstehenden Absatzes davon aus, dass der Normstand zum Zeitpunkt der Errichtung zugrunde zu legen ist. Allerdings ist dieser häufig schwierig zu ermitteln. Zudem wären zwischenzeitliche Nachrüstverpflichtungen einzeln in ihrer zeitlichen Abfolge zu beachten.

Vorzuziehen wäre daher eine Prüfung jeweils nach neuester Norm als Sollzustand. Dem Betreiber wird dann die Abweichung dargestellt. Er muss nun für seinen Herrschaftsbereich festlegen, welche Abweichung unter Berücksichtigung eines sicheren Betriebs unter seinen individuellen Bestandsschutz fällt und wo nachzubessern ist.

5.10.2 Wann entspricht eine elektrische Anlage nicht mehr den Regeln der Technik?

Eine elektrische Anlage entspricht dann nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wenn sie sich in einem Zustand befindet, der von dem in den Regeln der Technik beschriebenen abweicht. Diese Feststellung ist ebenso selbstverständlich wie tautologisch. § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG gibt vor, dass Energieanlagen, zu denen elektrische Anlagen gehören, so zu errichten und zu betreiben sind, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Betreiben beinhaltet das Benutzen wie das Instandhalten (vgl. § 2 Abs. 6 ArbStättV). Nach § 13 Abs. 2 Satz 2 NAV ist dazu die elektrische Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu erweitern, zu ändern und instand zu halten. Kapitel 4.1.101 der DIN VDE 0105-100:2015-10 geht davon aus, dass die elektrische Anlage entsprechend den Errichternormen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten sind. Also ist jeder Mangel gegenüber den Errichternormen eine Abweichung, die dazu führt, dass die Anlage nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Keine Skalierung vorgegeben

Keine Rechtsvorschrift gibt eine Abstufung zur Bewertung der Mängel im Sinne einer Skala von leicht, mittel oder schwer/gravierend vor. Es ist also zunächst davon auszugehen, dass sowohl Gesetz- als auch Regelungsgeber dies nicht beabsichtigten. Vielmehr ist jeder Mangel eine Abweichung, die unter Berücksichtigung der örtlichen und individuellen Gemengelage bewertet werden muss. Anders kann es auch gar nicht sein. Jede Skalenvorgabe führt zur Einführung unbestimmter, also auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe, die dann nach Ausfüllung und Kommentierung verlangen. Was für den einen ein leichter Mangel ist, kann der andere als gravierend ansehen. Ein Betreiber einer elektrischen Verteileranlage kann das Fehlen von Dokumentation zunächst als einen leichten Mangel betrachten, weil er die Anlage für übersichtlich hält – später kann sich anlässlich von Schwierigkeiten bei der Erweiterung diese Sichtweise in gravierend ändern. Tatsächlich, und so sehen es alle Vorschriften, ist eine individuelle Bewertung erforderlich, die meist Gefährdungsbeurteilung genannt wird.

Risikobeurteilung und Grenzzisiko

Im Prüfbericht wird zunächst nüchtern ausgewiesen, dass die Anlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Nun ist es am Betreiber jeden einzelnen Mangel zu bewerten. Einen Anhaltspunkt gibt

Kapitel 4.1.102 der DIN VDE 0105-100: *„Werden an oder in elektrischen Anlagen Mängel beobachtet, die eine Gefahr für Personen, Nutztiere oder Sachen zur Folge haben [können], so sind unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu treffen“*. Hiernach sind nun die festgestellten Mängel im Bezug auf ihre Gefährlichkeit zu analysieren. Dabei sind die Grenzwerte der Normen vorweggenommene Risikobeurteilungen. Sie stellen also bereits das Grenzkrisiko dar, welches Sicherheit von Gefahr trennt und gerade noch akzeptabel ist. Natürlich darf in der Praxis nicht blind auf Grenzwerteinhalten geprüft werden. Hier sind Erwartungswerte, die unter den Grenzwerten liegen müssen und sich an Material- oder Installationsparametern orientieren, abzuprüfen.

Verantwortlichkeit des Betreibers

Das Feststellen des Prüfergebnisses *„entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik“* in einem Prüfbericht führt aber nicht zwangsläufig zur Außerbetriebnahme der Anlage. Das Ziehen einer solchen Konsequenz ist nicht Aufgabe des Prüfers/Erstellers des Prüfberichts, sondern des Betreibers. Die Verantwortlichkeit des Betreibers ergibt sich grundsätzlich aus seiner Verkehrssicherungspflicht aufgrund § 823 BGB sowie seiner Garantenstellung kraft Sachbeherrschung (Strafgesetzbuch i.V.m. § 13 StGB). Stellt die elektrische Anlage darüber hinaus noch einen Teil einer Arbeitsstätte dar, so ist auch noch die Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz einschlägig. Hier wird sogar die Berücksichtigung des Stands der Technik gefordert, der meist über die Regeln der Technik hinausgeht. Ist die elektrische Anlage Arbeitsmittel, so wäre auch die Betriebssicherheitsverordnung heranzuziehen. Außerhalb dieser Sondervorschriften gilt, dass die elektrische Anlage den Bestimmungen zum Zeitpunkt ihrer Errichtung entsprechen muss, wobei zwischenzeitliche Anpassungsvorschriften umzusetzen gewesen wären. Diese Feststellung mündet dann – wie in Abschnitt B 5.10.1 bereits festgestellt – regelmäßig in die Bestandsschutzdiskussion. Dieser sollte aber ein Prüfer nicht ausgesetzt werden. Vielmehr sei zu empfehlen, den Zustand der elektrischen Anlage auf Basis der jeweils aktuellsten Norm zu prüfen, Abweichungen darzustellen und die Bewertung dem Betreiber zu überlassen. Allen modernen Vorschriften ist gemein, dass sie es grundsätzlich zulassen, eine gleichwertige Sicherheit auch auf anderem Wege als der Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erreichen. Dabei geht allerdings die Vermutungswirkung verloren (vgl. § 49 Abs. 2 EnWG, § 3a Abs. 1 Satz 3 ArbStättV, Vorworte zu den TRBS), und man muss im Ernstfall diese Gleichwertigkeit beweisen.

5.10.3 Erstprüfung

Es gibt häufig unterschiedliche Auffassungen, ob Erst- oder Inbetriebnahmeprüfungen erforderlich sind. Die vorhandenen gesetzlichen und unfallversicherungsrechtlichen Vorschriften bieten aktuell auch kein einheitliches Bild.

Eine Erst- oder Inbetriebnahmeprüfung sehen aktuell vor:

- § 4 Abs. 5 BetrSichV: Überprüfung von Schutzmaßnahmen,
- § 14 Abs. 1 BetrSichV: wenn die Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt,
- § 5 Abs. 1 Nr. 1 DGUV-V3: immer.

Dagegen lassen folgende Vorschriften ein Absehen von der Erstprüfung zu:

- § 3 Abs. 4 BetrSichV: Vertrauen auf die vom Hersteller gelieferten Informationen,
- § 5 Abs. 4 DGUV-V3: Vorliegen einer Herstellererklärung.

Im § 3 Abs. 1 BetrSichV wird jetzt allerdings klargestellt, dass die CE-Kennzeichnung keine ausreichende Arbeitsschutzqualität hat. Es ist in jedem Fall eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Daraus ergibt sich zusammenfassend folgendes Bild:

Das Überprüfen der Schutzmaßnahmen, welches grundsätzlich nicht zwingend durch befähigte Personen erfolgen muss, ist für elektrische Arbeitsmittel nur mittels Einsatz von geeigneten Prüfgeräten möglich. Die elektrotechnischen Schutzmaßnahmen lassen sich nicht vollumfänglich durch laienhafte Inaugenscheinnahme verifizieren. Daher ist bei elektrischen Arbeitsmitteln immer eine Erstprüfung nach § 4 Abs. 5 BetrSichV zum Beispiel durch eine Elektrofachkraft erforderlich. Diese Prüfung kann nur aufgrund einer vorliegenden Herstellererklärung nach § 5 Abs. 4 DGUV-V3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 BetrSichV entfallen. Zweckmäßigerweise lässt man sich neben der Herstellererklärung auch die Dokumentation des Herstellers aushändigen, die aufzeigt, wie der Hersteller zu der Erklärung kommt. Damit verfügt man über Anhaltspunkte für eine Wiederholungsprüfung. Bei elektrischen Maschinen und komplexen Arbeitsmitteln sollte bereits beim Einkauf oder einer individuellen Konfektionierung aufgrund eines Pflichten- bzw. Lastenhefts an die Erstellung einer Prüfdokumentation für Wiederholungsprüfungen gedacht werden. Diese wäre dann vom Hersteller zu liefern, wenn dies im Vertrag entsprechend vereinbart wurde. In jedem Fall ist jedoch immer eine eigene visuelle Zustands- und Ordnungsprüfung erforderlich.

Auch ein vielfach von den Elektrotechnikern bemängelter Zustand wird im § 3 Abs. 3 BetrSichV aufgegriffen. Mit der Gefährdungsbeurteilung soll nämlich künftig bereits vor Auswahl und Beschaffung von Arbeitsmitteln begonnen werden. Damit wird hoffentlich ein in der Praxis vielfach vorzufindender Zustand beendet, bei dem sich der Einkauf vom Verwender abgekoppelt hat. Als befähigte Personen tätige Elektrofachkräfte beklagten häufig das Phänomen, dass ihnen Arbeitsmittel zur Prüfung vorgelegt wurden, die für den Einsatzzweck oder die Einsatzumgebung gar nicht geeignet waren. Diese sollten dann auch unter nachdrücklichem Verweis auf die wirtschaftlichen Folgen gesundgeprüft werden. Nunmehr ist klaggestellt, dass der Verwender und nicht der Einkauf die Sicherheitsparameter vorgibt. Ob dies ein Ende des billig-will-ich darstellt, bleibt abzuwarten. Da allerdings die Verwendung von nicht der Gefährdungsbeurteilung entsprechenden Arbeitsmitteln nach § 22 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BetrSichV eine Ordnungswidrigkeit darstellt, könnte es zu einer nachhaltigen Heilung sicherheitswidriger Zustände über das Portmonee kommen.

5.10.4 Wiederholungsprüfung

Bei Wiederholungsprüfung ist die Rechtssituation deutlich einfacher. Nach § 14 Abs. 2 BetrSichV sind Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zur Gefährdung von Beschäftigten führen können, regelmäßig zu prüfen. Hier besteht insoweit Einigkeit mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 DGUV-V3. Darüber hinaus können anlassbezogene Prüfungen entsprechend § 14 Abs. 3 BetrSichV notwendig sein. Für Wiederholungsprüfungen ist es sinnvoll, wenn die Prüfprotokolle vorangegangener Erst- oder Wiederholungsprüfungen vorliegen. Man kann daraus sehr gut Tendenzen zur Zustandsentwicklung ableiten oder die Gewichtung auf andere Teilprüfungen legen und sich darauf konzentrieren, was vielleicht letzthin etwas weniger stark betont wurde. Wie verhält man sich nun, wenn die Protokolle der vorhergehenden Prüfung nicht vorhanden sind?

Die treffende Vorschrift für den Betrieb elektrischer Anlagen ist DIN VDE 0105-100:2015-10. Im Kapitel 5.3.3.101 finden sich Erläuterungen zu Wiederholungsprüfungen. Grundsätzlich sollen nach Kapitel 5.3.3.101.0.1 *„wenn immer möglich, [...] Berichte und Empfehlungen von vorhergehenden wiederkehrenden Prüfungen berücksichtigt werden.“*

Die durch die Wiederholungsprüfung nachzuweisenden Schutzziele sind dann in Kapitel 5.3.3.101.0.2 a) bis d) aufgeführt und konkretisieren die

Forderungen aus § 3a Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Verbindlichkeit für den Betreiber erlangt die DIN VDE 0105-100 über § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 3 der DGUV-Vorschrift 3, welche diese VDE-Vorschrift als eine von drei Vorschriften zu einer einzuhaltenden elektrotechnischen Regel im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift erklärt. Während Kapitel 5.3.3.101.0.1 für Wiederholungsprüfungen je nach Bedarf und den Betriebsverhältnissen Stichproben zulässt, enthält Kapitel 5.3.3.101.0.2 den abschließenden Hinweis, dass wenn *„kein vorhergehender Prüfbericht verfügbar ist, [...] weitergehende Untersuchungen erforderlich“* sind.

Vorschriftenstand

Hinsichtlich des anzuwendenden Vorschriftenstandes ist nach Kapitel 4.1.101 sowie Anmerkung 1 zu Kapitel 5.3.3.101.0.2 der DIN VDE 0105-100:2015-10 davon auszugehen, dass die elektrische Anlage den zum Zeitpunkt der Errichtung/letzten Änderung gültigen Vorschriften entsprechen soll. Trotz des alten Vorschriftenstandes *„bedeutet [dieses] nicht notwendigerweise, dass diese Anlagen unsicher sind.“* Lässt sich der Vorschriftenstand zum Errichtungs- bzw. Änderungszeitpunkt nachträglich nicht mehr feststellen, weil dementsprechende Unterlagen fehlen, so kann nur empfohlen werden, nach aktuellem Vorschriftenstand zu prüfen und dabei aufgedeckte Abweichungen kritisch zu hinterfragen und mit Blick auf die Schutzziele zu bewerten. Diese Sichtweise wurde bereits oben dargestellt.

5.10.5 Festlegen von Prüffristen

Ein weiteres beliebtes Streitthema ist das Festlegen von Prüffristen.

Sofern nicht in anderen Gesetzen verbindliche Prüffristen vorgeschrieben werden, sind die in der DGUV-Vorschrift 3 § 5 Tabelle 1A sowie der TRBS 1201 Tabellen 2 und 3 aufgeführten Prüffristen allesamt Empfehlungen. In der TRBS 1201 wird dies sogar ausdrücklich über die Tabellen geschrieben. Grundsätzlich kann also der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung neben Prüffart und Prüfumfang auch die Prüffrist selbst festlegen. Allerdings handelt es sich um bewährte Empfehlungen, in die einerseits Fachverstand und andererseits „Blut und Tränen“ geflossen sind. Insbesondere die TRBS nehmen für sich in Anspruch, den Stand der Technik wiederzugeben. Bei Beachtung der TRBS kann der Anwender davon ausgehen, dass die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung erfüllt sind. Wird jedoch eine andere Lösung gewählt, so muss damit die gleiche

Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz erreicht werden. Dies muss nicht nur im Ernstfall bewiesen, sondern auch gleich in der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden. Während man beim Beachten die Vermutungswirkung richtigen Handelns auf seiner Seite hat, trägt man bei Abweichen im Ernstfall die Beweislast. Wer dann erst mit der „Beweisbeschaffung“ beginnt, hat so gut wie verloren. Zwar wäre es ein juristischer Zirkelschluss oder auch Rückschaufehler vom Ergebnis auf einen Fehler im Prozess zu schließen (hier wäre mindestens noch die Kausalität zu untersuchen und auch Alternativmöglichkeiten abzuprüfen), aber durch den Eintritt eines schädigenden Ereignisses stehen die Verantwortungsträger im Ermittlungsfokus.

Gefährdungsbeurteilung braucht Begründung

Der Arbeitgeber muss in der Gefährdungsbeurteilung darstellen, auf Basis welcher allgemein zugänglicher Erkenntnisse und betrieblicher Erfahrungen der Zeitraum zwischen zwei Prüfungen abweichend von den Empfehlungen verlängert wurde. Dies kann beispielsweise sehr gut beim Abweichen von vorgesehenen Einsatzbedingungen nach unten erfolgen: Für eine für den rauen und täglichen Baustellenbetrieb vorgesehene und ausgestattete Bohrmaschine kann bei tatsächlichem nur gelegentlich erfolgreichem Einsatz im Werkstattbereich eine längere Prüffrist als für Werkstätten üblich nachvollziehbar angenommen werden. Ob man sich immer eine deutlich bessere als für den Einsatzzweck und die Einsatzumgebung benötigte Ausstattung gönnt, nur um Prüffristen verlängern zu können, muss jeder für sich beantworten.

Sicherheitstechnische Erwägungen im Vordergrund

Beim Verlängern von Prüffristen sollte man sich aber immer von sicherheitstechnischen Erwägungen und nicht vom latent mitschwingenden wirtschaftlichen Druck leiten lassen. In günstigen Fällen werden beide Ansätze dekungsgleich sein. Andererseits kosten Prüfungen natürlich Geld und verursachen betrieblichen und organisatorischen Aufwand. Aber letztlich sind nur so Sicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Es gibt genügend Ansätze, die Prüfungen Aufwand optimierend in ein ganzheitliches Prüf- und Betriebskonzept einzubinden. Dies soll hier nicht vertieft werden.

Herstellerempfehlungen sind bedeutend

Sich allerdings über Herstellerempfehlungen hinwegzusetzen, ist sehr gewagt. Solche Herstellerempfehlungen basieren meist auf Risikobeurteilungen, die der Hersteller im Rahmen seiner Produktentwicklung auch mit

Blick auf das Produktsicherheitsgesetz und das Produkthaftungsgesetz durchführt. Wer kennt das Produkt besser als der Hersteller? Um sich also über dessen Empfehlungen hinwegzusetzen und von ihm empfohlene Prüf-fristen zu verlängern, müssten – um dies überhaupt rechtssicher darstellen zu können – eigene umfangreiche Testreihen und Vergleichsstudien ange-fertigt werden. Nur so käme man am Ende des Tages zu einer belastbaren Aussage, die eine Verlängerung der Prüffrist über die Empfehlung des Her-stellers hinaus tragen könnte. Nicht umsonst sind nach TRBS 1201 Kap. 3.5.2 (2) die Herstellerhinweise neben den zu betrachtenden Einsatzbedin-gungen eine bedeutende Erkenntnisquelle für die Fristenermittlung. Es dürfte einsichtig sein, dass die Möglichkeiten in den Unternehmen im Rah-men der Gefährdungsbeurteilung zu anderen Erkenntnissen zu gelangen, recht begrenzt sind. Hier besteht eher die Gefahr, einem pseudo-empiri-schen Nichts-passiert-Glück-gehabt-Ansatz aufzusitzen und darauf die Si-cherheitsstrategie aufzubauen. Letztlich ist das aber ebenfalls ein Rück-schaufehler.

Spezialfall RCD

Hier muss man sich den Sinn der halbjährigen Betätigung der Prüftaste vor Augen führen. Im Rahmen dieser Prüfung werden keine Auslösezeiten und -ströme ermittelt, weshalb nicht auf die Einhaltung der Betriebs- und Instal-lationsparameter geschlossen werden kann. Vielmehr dient das Betätigen der Prüftaste dem Auslösen der im RCD enthaltenen Mechanik. Diese kann ermüden. Die Lager können sich verfestigen. Der Ferritkern des Summen-stromwandlers kann (z.B. durch Gleichstromanteile) in die Sättigung gefah-ren sein. Anhand welcher Parameter und Variablen soll man beim RCD zu von den Herstellervorstellungen abweichenden Einsatz- oder Betriebsbedin-gungen kommen, die eine Änderung der Prüffrist tragen könnten? Während man bei einem elektrischen Werkzeug anhand vorzufindender Einsatzbedin-gungen durchaus nachvollziehbar an der Prüffrist arbeiten kann, spielt dies beim RCD keine Rolle. Es sitzt meist fest im Schaltschrank und löst im be-sten Fall jahrelang gar nicht selbst aus. Dieser für den Betrieb erfreuliche Umstand gibt aber für den möglichen Fehlerfall keine Sicherheit. Hier ist es im Gegenteil wichtig zu prüfen, dass ein Auslösen überhaupt noch möglich ist – das RCD also seine Funktion noch erfüllen könnte. Durch das Betäti-gen der Prüftaste wird das RCD quasi zweimal im Jahr „auf Anfang“ gesetzt. An dieser Sicherheit sollte nicht gespart werden.

Obwohl also grundsätzlich möglich, wird es tatsächlich schwer fallen, allein basierend auf sicherheitstechnischen Erwägungen und Erkenntnissen zu einer nachvollziehbar darzustellenden Verlängerung der Frist für das Betätigen der RCD-Prüftaste zu gelangen. Aus diesseitiger Sicht ist es bei vertretbarem Aufwand nicht möglich so etwas in der Gefährdungsbeurteilung darzustellen und so Empfehlung von Hersteller, Unfallversicherungsträger und staatlichem Arbeitsschutzrecht zu übergehen.

Kompodium

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Instrument im Arbeitsschutz. Eine sachgerechte Gefährdungsbeurteilung hilft am Ende des Tages, Haftungen zu vermeiden, da der, der Gefährdungen systematisch untersucht und strukturiert beseitigt, nicht grob fahrlässig handeln kann. Ausgehend von dem Begriff des Grenzzrisikos wurde der Regelungszyklus zur Gefährdungsbeurteilung genauso betrachtet wie das STOP-Prinzip. Kernaussage des Kapitels ist die verantwortungsvolle Arbeitsvorbereitung, die neben dem Stand der Technik auch juristische, psychologische sowie soziologische Aspekte betrachtet. Die verantwortungsvolle Arbeitsvorbereitung ist daher ein ganzheitlicher Ansatz. Weiterhin wurden die juristische und die persönliche Gefährdungsbeurteilung angesprochen, die es ermöglichen, drohende Haftungen zu betrachten und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Sowohl die Problemkreise rund um die Mitwirkung des Betriebsrats als auch beim Fehlen der Gefährdungsbeurteilung wurden gestreift. Zum Abschluss wurde auf die Prüfungen eingegangen, die in der Praxis immer wieder Anlass zu verschiedenen Diskussionen geben. Hier sei nochmals die Thematik der Erstprüfungen erwähnt. Auch bei Wiederholungsprüfungen – hier insbesondere im Bezug auf den anzuwendenden Normenstand – sowie beim Festlegen von Prüffristen sind Unsicherheiten festzustellen. Darauf wurde am Ende des Kapitels auch am Beispiel stationärer RCD eingegangen.